

DMV e. V. · Eschenstraße 55 · 31224 Peine · Germany

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29
01073 Dresden

Tel. +49 5171 43-1335
Fax +49 5171 43-5280

geschaeftsstelle@dmv-ev.de
www.dmv-ev.de
www.energie-und-rohstoffe.org

Herausgeber der Zeitschrift
»Markscheidewesen«
Ausrichter der Tagungsreihe
»Energie und Rohstoffe«

Ihre Nachricht vom

16.05.2017

Ihr Zeichen

46-0305/7/1-2017/14250

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

26.06.2017

Stellungnahme

Neufassung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Neufassung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Bergfach und Markscheidefach danken wir Ihnen.

Mit der Neufassung soll die spezifische Ausbildung an ingenieurtechnischem Personal mit laufbahnrechtlicher Befähigung zur zweiten Einstiegsebene in der Laufbahngruppe 2 für die Bergverwaltung sichergestellt und die derzeit noch geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für das Bergfach und für das Markscheidefach an die Erfordernisse der Dienstrechtsreform angepasst werden.

Wir meinen, dass einige der beabsichtigten Änderungen bedenklich sind, da sie zu einer spürbaren Verringerung der Ausbildungsqualität künftiger Markscheider führen können. Hier sind insbesondere die deutliche Herabsetzung der Einstellungsvoraussetzungen, die weitreichende Anerkennung beruflicher Tätigkeiten und die erhebliche Reduzierung der Gliederung der Ausbildung anzuführen. Im Einzelnen:

Zu § 2 des Verordnungsentwurfs:

§ 2 SächsBergMarkAPO hebt ausschließlich auf die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren ab, welche im Anschluss an den Vorbereitungsdienst eine Laufbahn im öffentlichen Dienst anstreben. Eine Aussage, dass es auch Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit nach Maßgabe des Sächsischen Markscheidergesetzes vom 13.08.2009 in Unternehmen der Privatwirtschaft auszubilden, ist im Verordnungsentwurf nicht enthalten.

Wir gehen davon aus, dass das Land Sachsen gleichwohl auch zukünftig die Referendarausbildung nicht allein an dem künftigen Personalbedarf der sächsischen Bergverwaltung ausrichten, sondern auch Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit in Unternehmen der Privatwirtschaft ausbilden wird. Eine entsprechende Klarstellung in § 2 des Verordnungsentwurfs wäre wünschenswert. Hier verweisen wir auf die entsprechen-

Vorsitzender des Vorstandes:

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Carsten Wedekind

Stellvertretende Vorsitzende:

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Joachim Bock

Ass. des Markscheidefachs Dr.-Ing. Michael Clostermann

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Andreas Welz

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Martin Schröder

Schatzmeisterin:

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Sophie Peysa

Schriftleiter:

Ass. des Markscheidefachs Univ.-Prof. Dr.-Ing. Axel Preuß

Bankverbindung:

Postbank Dortmund · BLZ 440 100 46

Konto-Nr. 76 10 74 64

IBAN: DE04 4401 0046 0076 1074 64

BIC: PBNKDEFF

Steuernr.: 38/203/00165 · FA Peine

den Ausführungen im § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidfach des Landes NRW vom 26.07.2016.

Zu § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs:

Die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Aufgaben im Markscheidfach wurden im direkten Vergleich zum „Entwurf einer Gemeinsamen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und im Markscheidfach (Stand: 26.09.2007)“, welcher vom Länderausschuss Bergbau anlässlich seiner 131. Sitzung vom 26.09.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Länder zur Einführung empfohlen worden ist, deutlich herabgesetzt. Erwartet wird ein mit einem Diplom, mit einem Master of Science oder mit einem Master of Engineering abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Markscheidwesen oder einer ähnlich geeigneten technischen Fachrichtung. Ergänzende Vorgaben in Bezug auf Mindeststudienzeiten oder auf Studieninhalte sind im Verordnungsentwurf nicht enthalten.

Das verschafft der Einstellungsbehörde zwar Spielräume bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, zugleich fällt damit aber auch die „amtliche“ Definition dessen fort, was das Markscheidwesen in fachlicher Hinsicht ausmacht. Insbesondere die in der vom Länderausschuss Bergbau zur Einführung empfohlenen Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthaltene Aufstellung der markscheiderischen Studieninhalte (vgl. Anlage 1b) war und ist beim Neuzuschnitt der markscheiderischen Hochschulstudiengänge in Freiberg und Aachen wertvolle Orientierungshilfe und trägt dazu bei, dass die hohe fachliche Qualität der markscheiderischen Ausbildung auch weiterhin Bestand hat. So werden auch künftige Bewerberinnen und Bewerber des Vorbereitungsdienstes für Aufgaben im Markscheidfach über ein fundiertes markscheiderisches Grundlagenwissen verfügen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, den vorliegenden Verordnungsentwurf um eine Aufstellung der markscheiderischen Studieninhalte zu ergänzen, so wie es z. B. in § 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidfach des Landes NRW vom 26.07.2016 geschehen ist.

Zu § 6 des Verordnungsentwurfs:

Wir begrüßen es, dass der Vorbereitungsdienst zukünftig nicht nur in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis geleistet werden kann.

Zu § 7 des Verordnungsentwurfs:

Nach § 7 können berufliche Tätigkeiten - vorausgesetzt sie sind geeignet - die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise ersetzen. Vorrangig ist dabei an die Ausbildungsabschnitte im Bergwerksunternehmen gedacht. Das im § 7 Abs. 1 Satz 1 verwendete Wort „insbesondere“ eröffnet nach hiesiger Auffassung auch das ganz oder teilweise Ersetzen anderer Ausbildungsabschnitte. Eine Angabe zur Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes ist in § 7 nicht enthalten.

Nach unserem Verständnis ermöglichen die Vorschriften des § 7 auch die Konzeption von „Kurz-Referendariaten“, z. B. für Absolventen eines markscheiderischen Hochschulstudiums, die erst nach mehrjähriger beruflicher Praxis eine Anerkennung als Markscheider anstreben. Solche „Kurz-Referendariate“ werden von uns begrüßt, soweit sich die Anerkennung beruflicher Tätigkeiten ausschließlich auf den Ausbildungsabschnitt im Bergwerksunternehmen beschränkt. Alle übrigen Ausbildungsabschnitte sollten Standard

jeder Referendarausbildung sein, denn hier werden fachliche Inhalte und Erfahrungen vermittelt, über die ein Absolvent eines marktscheiderischen Hochschulstudiums auch nach mehrjähriger beruflicher Praxis nicht verfügt.

Zu § 8 des Verordnungsentwurfs:

Der Verordnungsentwurf sieht eine erhebliche Reduzierung der Gliederung der Ausbildung vor. Nach der gegenwärtigen Verordnung umfasst die Ausbildung insgesamt fünf Ausbildungsabschnitte bei „anderen“ Behörden. Zukünftig ist lediglich ein Ausbildungsabschnitt bei einer „anderen“ Behörde vorgesehen. Im Gegenzug wird die Ausbildungsdauer bei der Bergbehörde von 9 auf 15 Monaten erhöht.

Der Vorteil der bisherigen breit gefächerten Referendarausbildung besteht darin, dass der Referendarin/dem Referendar ein weitreichender Einblick in die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Zusammenspiel der Behörden und der Unternehmen der Privatwirtschaft gewährt wird. Ein solcher Einblick erschließt sich nicht im Zuge einer mehrjährigen beruflichen Praxis. Von daher zählen diese Ausbildungsabschnitte eindeutig zu den Stärken der bisherigen Referendarausbildung.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum das Land Sachsen eine Abkehr von dieser bewährten Gliederung beabsichtigt. Im Sinne der Qualitätssicherung sollte nach unserer Auffassung an der bisherigen Gliederung der Referendarausbildung festgehalten werden.

Für ein erläuterndes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Carsten Wedekind
Vorstand (Vorsitzender)



Martin Schröder
Geschäftsführung